

Statuten

**der Genossenschaft
Konzert und Theater
St.Gallen**

vom 28. August 2023

I.
Firma, Sitz
und Zweck

Art. 1
Firma und Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen besteht eine Genossenschaft im Sinn von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St.Gallen SG.

Art. 2
Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Führung eines künstlerisch anspruchsvollen Konzert- und Theaterbetriebs für Kanton und Stadt St.Gallen sowie für die weitere Region der Ostschweiz und des Bodenseeraumes auf der Grundlage eines von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigten Leistungsauftrages.

Zu diesem Zweck führt sie insbesondere ein Berufssinfonieorchester, eigene Ensembles für Schauspiel, Musiktheater und Tanz und betreibt die ihr zur Verfügung gestellten Hauptspielstätten Tonhalle St.Gallen, Theater St.Gallen und Lokremise St.Gallen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die direkt oder indirekt mit diesem Zweck zusammenhängen. Sie kann Teile des Konzert- und Theaterangebots auch an anderen Orten zur Aufführung bringen und mit anderen Organisationen des Konzert- und Theaterlebens im In- und Ausland zusammenarbeiten.

Art. 3
Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

II.
Genossenschafts-
mitglieder

Art. 4
Genossenschaftsmitglieder

Genossenschaftsmitglieder können sein:

- a) natürliche Personen;
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme von Genossenschaftsmitgliedern erfolgt jederzeit auf schriftliches Gesuch hin durch den Verwaltungsratsausschuss.

Art. 6

Anteilscheine

Das Genossenschaftskapital wird durch die Ausgabe von Anteilscheinen aufgebracht. Der Nominalwert beträgt je CHF 100.—.

Es können Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgegeben werden.

Natürliche Personen haben wenigstens einen, juristische Personen mindestens fünf Anteilscheine zu übernehmen.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind voll einzuzahlen. Eine Übertragung der Anteilscheine setzt die Einwilligung des Verwaltungsratsausschusses und die Aufnahme des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin in die Genossenschaft voraus. Vorbehalten bleibt ein Übergang von Anteilscheinen an Erben gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b). Ist der Erwerber oder die Erwerberin bereits Genossenschaftsmitglied, ist kein Eintritt für den Erwerb weiterer Anteilscheine erforderlich.

Art. 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und sämtliche damit einhergehende Rechte und Pflichten erlöschen in folgenden Fällen:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen;
- b) bei natürlichen Personen durch den Tod. Wer einen Anteilschein erbt, wird ohne Weiteres Genossenschaftsmitglied. Erben mehrere Personen einen Anteilschein zu gemeinsamem Eigentum, werden sie gemeinsam zu Genossenschaftsmitgliedern. Sie haben schriftlich eine gemeinsame Vertretung zu bestellen;
- c) bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch deren Auflösung;
- d) durch Ausschluss seitens des Verwaltungsrates, wenn ein Genossenschaftsmitglied wichtigen Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet. Der Rekurs ist schriftlich und begründet dem Verwaltungsrat einzureichen.

Die Übertragung von Anteilscheinen bedarf, vorbehältlich lit. b) vorstehend, der Zustimmung durch den Verwaltungsratsausschuss und der Aufnahme in die Genossenschaft.

Art. 8

Rückzahlung der Anteilscheine

Wer aus der Genossenschaft ausgeschieden ist oder ausgeschlossen worden ist, hat unter Vorbehalt von Art. 865 Abs. 2 OR keinen Anspruch auf eine Abfindung bzw. Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile.

III. Organe

Art. 9

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Der Verwaltungsratsausschuss
- d) Die Geschäftsleitung
- e) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 10

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Verwaltungsrat bestimmt das Datum, den Beginn, die Art und den Ort der Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss

- a) des Verwaltungsrates;
- b) des Verwaltungsratsausschusses;
- c) der Revisionsstelle;
- d) wenn ein Zehntel aller Genossenschaftsmitglieder es verlangt; oder
- e) in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt per Brief oder E-Mail unter Angabe der Verhandlungsgegenstände an die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaftsmitglieder, spätestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum.

Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind die Jahresrechnung, der Lagebericht und Revisionsbericht mitzusenden oder elektronisch zugänglich zu machen.

Art. 11

Digitale Durchführung

(gültig ab Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsrechts vom 19. Juni 2020, d.h. ab 1. Januar 2023).

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Art. 12

Leitung

Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner oder ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Verwaltungsratsmitglied.

Art. 13

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der frei wählbaren Verwaltungsratsmitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
- c) Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- e) Genehmigung des Lageberichts;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
- g) Entlastung des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratsausschusses und der Geschäftsleitung;
- h) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d);
- i) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten, vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle zum endgültigen Entscheid überwiesen werden; und
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft.

Art. 14

Urabstimmung

Die Generalversammlung kann unter Vorbehalt von Art. 880 OR beschliessen, ihre Befugnisse ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschaftsmitglieder ausüben zu lassen.

Ab Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsrechts vom 19. Juni 2020, d.h. ab 1. Januar 2023, kann die Stimmabgabe auch elektronisch erfolgen.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes im Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaftsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Anteilscheine eine Stimme.

Stellvertretung durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder ein handlungsfähiges Familienmitglied ist gestattet.

Wer bevollmächtigt ist, darf nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Vertreter von juristischen Personen haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 16 Beschlussfassung/Protokoll

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht von Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Bei Wahlen gilt vom dritten Wahlgang an das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.

Über die Verhandlungen der Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung kann einer Person ausserhalb des Kreises der Genossenschaftsmitglieder übertragen werden.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 17 Wahl/Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie weiteren, insgesamt aber maximal neunzehn Verwaltungsratsmitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden entweder von der Generalversammlung gewählt oder durch eine der in Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Institutionen in den Verwaltungsrat abgeordnet.

Neun Verwaltungsratsmitglieder werden gestützt auf Art. 926 OR durch folgende Institutionen in den Verwaltungsrat abgeordnet:

- vier Verwaltungsratsmitglieder durch den Kanton St.Gallen
- zwei Verwaltungsratsmitglieder durch die Stadt St.Gallen
- ein Verwaltungsratsmitglied durch den Freundeskreis Sinfonieorchester St.Gallen
- ein Verwaltungsratsmitglied durch die Orchestermitglieder

- ein Verwaltungsratsmitglied durch die Betriebsangehörigen des Theaters

Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident oder die Präsidentin werden von der Generalversammlung gewählt.

In den Verwaltungsrat können nur Genossenschaftsmitglieder gewählt werden. Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder brauchen nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein.

Verwaltungsratsmitglieder können ihr Amt längstens bis zur Generalversammlung, die ihrem 70. Geburtstag folgt, ausüben.

Die Amtsdauer gewählter Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Tag der jeweiligen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Scheiden gewählte Verwaltungsratsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Amtsdauer abgeordneter Verwaltungsratsmitglieder wird von der jeweils ernennenden Institution bestimmt, welche auch für deren Abberufung zuständig ist.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist darauf zu achten, dass dieser die verschiedenen Interessengruppen repräsentiert und die gesellschaftliche Vielfalt abbildet, sowie darauf, dass die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder die für die Führung der Genossenschaft notwendigen Kompetenzen abdecken.

Art. 18

Konstituierung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Art. 19

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens sieben Verwaltungsratsmitgliedern.

Art. 20

Leitung

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Im Verhinderungsfall wird er oder sie durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten, bei dessen oder deren Verhinderung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied.

Der Präsident oder die Präsidentin besitzt ein Weisungs-, Kontroll- und Einsichtsrecht in allen Belangen der Geschäftsführung.

Art. 21

Pflichten und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung, die Organisation und die finanzielle Führung der Genossenschaft. Er hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses (nach Massgabe von Art. 24);
- c) Anstellung der Geschäftsleitungsmitglieder gemäss den jeweiligen Reglementen;
- d) Festsetzung von Datum, Beginn, Art, Ort und den Verhandlungsgegenständen der Generalversammlung;
- e) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung;
- f) Festlegung der strategischen Ziele auf der Basis des Leistungsauftrages der Regierung des Kantons St.Gallen;
- g) Vertretung der Interessen und Beschlüsse der Genossenschaft nach aussen;
- h) Kenntnisnahme des Theaterspielplans und des Konzertprogramms;
- i) Genehmigung des Budgets;
- j) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Lageberichts zuhanden der Generalversammlung;
- k) Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern (Art.7 Abs. 1 lit. d));
- l) Erlass von Reglementen;
- m) Beschlussfassung über die Bildung und Verwendung von Rückstellungen und Reserven; und
- n) Weitere ihm durch Gesetz oder Statuten, von der Generalversammlung oder vom Verwaltungsratsausschuss zur Erledigung übertragene Geschäfte.

Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Befugnisse dem Verwaltungsratsausschuss übertragen, wobei folgende Aufgaben unübertragbar und unentziehbar sind:

- a) die Oberleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; und
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann im Bereich dieser unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben die Vorbereitung und die Ausführung seiner

Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an die Verwaltungsratsmitglieder zu sorgen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind jedoch nur verbindlich, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat kann für die Protokollführung sowie für weitere Aufgaben einen Sekretär oder eine Sekretärin bestimmen. Diese Aufgaben können einer Person ausserhalb des Verwaltungsrates übertragen werden.

Art. 23

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsgültige Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere vom Verwaltungsratsausschuss zu bezeichnende Personen.

c) Der Verwaltungsratsausschuss

Art. 24

Zusammensetzung/Amtsdauer

Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus maximal sieben Verwaltungsratsmitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, ein vom Kanton St.Gallen, ein von der Stadt St.Gallen sowie das vom Freundeskreis Sinfonieorchester St.Gallen in den Verwaltungsrat abgeordnete Verwaltungsratsmitglied gehören ihm von Amtes wegen an.

Übt ein Verwaltungsratsmitglied, das gemäss Art. 17 Abs. 2 in den Verwaltungsrat abgeordnet ist, die Funktionen des Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin aus, steht dem Verwaltungsrat das Recht zu, an deren Stelle ein weiteres Verwaltungsratsmitglied in den Ausschuss zu wählen.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses beträgt vier Jahre und endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 25

Einberufung/Protokoll

Der Verwaltungsratsausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen eines Mitgliedes des Verwaltungsratsausschusses oder nach Massgabe des Geschäftsreglements auf Verlangen der Geschäftsleitung. Über die Verhandlungen des Verwaltungsratsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung kann einer Person ausserhalb des Verwaltungsratsausschusses übertragen werden.

Art. 26

Leitung

Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen des Verwaltungsratsausschusses. Im Verhinderungsfall wird er oder sie durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten, bei dessen oder deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsratsausschusses.

Art. 27

Pflichten und Befugnisse

Der Verwaltungsratsausschuss ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, soweit sie nach Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung;
- b) Einberufung des Verwaltungsrates und Antragstellung zu den zu behandelnden Geschäften;
- c) Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Geschäftsführung zuhanden des Verwaltungsrates;
- d) Aufnahme von Genossenschaftsmitgliedern und Genehmigung der Übertragung von Anteilscheinen;
- e) Vorbereiten des Budgets, der Jahresrechnung und des Lageberichts zuhanden des Verwaltungsrates;
- f) Bestimmung der Personen, die für die Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und der Festlegung der Art der Zeichnung;
- g) Festlegen der allgemeinen Anstellungsbedingungen des gesamten Personals auf Grund der Anträge der Geschäftsleitung sowie Genehmigung von Gesamtarbeitsverträgen;
- h) Festlegen der Anstellungsbedingungen für die Geschäftsleitungsmitglieder gemäss den jeweiligen Reglementen etc.;
- i) Erlass von Anordnungen in Ergänzung zu bestehenden Reglementen des Verwaltungsrates; und
- j) Bestimmung der übrigen Publikationsorgane gemäss Art. 38 Abs. 1.

Der Verwaltungsratsausschuss kann Aufgaben und Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an die Geschäftsleitung oder an einzelne Geschäftsleitungsmitglieder delegieren. Über die Ausübung dieser delegierten Befugnisse ist periodisch Bericht an den Verwaltungsratsausschuss zu erstatten. Über bedeutsame Vorkommnisse muss ihm umgehend rapportiert werden. Der Verwaltungsratsausschuss ist befugt, aussenstehende Fachleute oder einzelne Verwaltungsratsmitglieder beizuziehen.

Werden im Verwaltungsratsausschuss allgemeine Anstellungsbedingungen des Personals behandelt oder stehen Gesamtarbeitsverträge zur Diskussion, steht der dem Verwaltungsrat angehörenden Personalvertretung das Recht zu, der Behandlung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes im Verwaltungsratsausschuss mit beratender Stimme beizuwohnen. Bei Behandlung allgemeiner Anstellungsbedingungen oder Gesamtarbeitsverträge für die Mitglieder des Orchesters ist das vom Orchester abgeordnete Verwaltungsratsmitglied und bei Behandlung von allgemeinen Anstellungsbedingungen oder von Gesamtarbeitsverträgen für das Personal des Theaters ist das vom Personal des Theaters abgeordnete Verwaltungsratsmitglied beizuziehen.

Art. 28

Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsratsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses erforderlich. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsratsausschusses die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsratsausschusses.

d) Die Geschäftsleitung

Art. 29

Zusammensetzung/Pflichten und Befugnisse/Vorsitz

Die Geschäftsleitung besteht aus der oder dem vom Verwaltungsrat gewählten

- a) Direktorin oder Direktor
- b) Verwaltungsleitung
- c) Künstlerischen Leitung Konzert
- d) Künstlerischen Leitung Schauspiel
- e) Künstlerischen Leitung Musiktheater
- f) Künstlerischen Leitung Tanz

Weitere Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gemäss Reglement ernannt. Es ist möglich, das Amt der Direktorin oder des Direktors mit einer anderen Funktion auf Stufe Geschäftsleitung in Personalunion auszuüben.

Die Geschäftsleitung führt die Genossenschaft nach Massgabe der Gesetze, des Leistungsauftrags, der Statuten und der Reglemente der Genossenschaft.

Weitere Aufgaben der Geschäftsleitung sind im Reglement festgelegt.

e) Die Revisionsstelle

Art. 30

Pflichten und Befugnisse/Amts-dauer

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach Art. 906 OR.

Ausserordentliche Kontrollaufträge und Berichterstattungen im Sinn von Gesetz und Statuten bleiben vorbehalten.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt vier Jahre und endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die Revision erfolgt in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle des Kantons oder der Stadt St.Gallen. Wiederwahl ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Art. 31

Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet jährlich

- einen Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung;
und
- einen umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat.

IV.

Finanzielle Bestimmungen und Geschäftsjahr

Art. 32

Verzinsung der Anteilscheine und Entschädigung an Mitglieder des Verwaltungsrates

Eine Verzinsung der Anteilscheine ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus in einem vom ihm zu erlassenden Reglement eine Entschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder festlegen. Dabei hat er die steuerrechtlichen Bedingungen für die Steuerbefreiung der Genossenschaft einzuhalten. Die Höhe der Entschädigung für den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates orientiert sich am untersten kantonalen Ansatz für eine feste Vergütung für die Funktion einer Präsidentin oder eines Präsidenten gemäss dem jeweils aktuellen Anhang 1 zur Vergütungsverordnung des Kantons St. Gallen (sGS 145.2).

Art. 33
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli nächsten Jahres. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Beginn des Geschäftsjahres auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

V.
Statutenänderung, Fusion
und Auflösung

Art. 34
Statutenänderung

Diese Statuten können von der Generalversammlung jederzeit unter Beachtung der von Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Formen geändert werden. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, abgesehen von Art. 889 Abs.1 OR.

Art. 35
Fusion und Auflösung

Für die Fusion und Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 36
Liquidation

Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt durch den Verwaltungsratsausschuss, sofern die Generalversammlung damit nicht eine Spezialkommission betraut.

Das Liquidationsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorbehalt von Art. 37 nachstehend.

Art. 37
Verteilung des Vermögens

Die Aktiven der Genossenschaft sind in erster Linie zur Regulierung aller Verbindlichkeiten zu verwenden. Ergibt sich danach ein Überschuss, ist dieser nach den Anordnungen der Regierung des Kantons St.Gallen und des Stadtrates der Stadt St.Gallen im Sinn von Art. 2 zu verwenden.

Wird der Zweck gemäss Art. 2 der Statuten nicht weiterverfolgt, ist das vorhandene Genossenschaftskapital inklusive eines allfälligen Überschusses im geografischen Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft einer gemeinnützigen kulturellen Organisation, welche durch den Verwaltungsratsausschuss bestimmt wird, zuzuweisen. Die Genossenschaftsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Abfindung bzw. Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile.

**VI.
Bekanntmachungen
und Mitteilungen**

Art. 38

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die übrigen in den Publikationsorganen der Genossenschaft, welche vom Verwaltungsratsausschuss bestimmt werden.

Die Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder ergehen ebenfalls durch Bekanntgabe in den Publikationsorganen und durch Brief oder E-Mail an die im Genossenschaftsregister eingetragenen Adressen.

**VII.
Schlussbestimmungen**

Art. 39

Die anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. April 2000 erlassenen Art. 1 bis 3 der Übergangsbestimmungen werden aufgehoben.

Art. 40

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. April 2000 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Oktober 1967/ 3. November 1980 und treten auf den 1. August 2000 in Kraft.

Sie wurden an den Generalversammlungen vom 30. November 2009 und vom 29. November 2010, vom 26. November 2012, 28. November 2022 und 28. August 2023 revidiert.

St. Gallen, den 28.08.2023

Für die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

Die Vizepräsidentin:

Der Protokollführer:

Dr. Laura Bucher

Dr. Mattias Dolder